

Bekanntmachung Nr. 87 / 2025
des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Schenefeld
(Amt/Dat Lütte Rathuus/Park/Feuerwehrgerätehaus/Dorfstraße -OT Siezbüttel-)

Betr.: Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ der Gemeinde Schenefeld (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) für das Gebiet „entlang der Schäferkoppel, westlich der Kläranlage, südlich des Bebauungsplanes Nr. 30, sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430)“.

Die Gemeindevertretung Schenefeld hat in der Sitzung am 12. Mai 2025 den Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ der Gemeinde Schenefeld (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) für das Gebiet „entlang der Schäferkoppel, westlich der Kläranlage, südlich des Bebauungsplanes Nr. 30, sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist in den Anlagen 1 und 2 der amtlichen Bekanntmachung Nr. 87 / 2025 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Schenefeld schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 tritt mit Beginn des 13. Juni 2025 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung einschl. Umweltbericht, die Anlagen zur Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schenefeld, Zimmer 82, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung einschl. Umweltbericht, die Anlagen zur Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schenefeld.de“, Rubrik: „Unsere Gemeinden“, „Gemeinde Schenefeld“, „Bauleitplanung“, eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt bzw. der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schenefeld, 05. Juni 2025

„S“

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Unterschrift

(Tabel)

Ausgehängt am 05. Juni 2025
Abzunehmen am 13. Juni 2025
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Abgenommen am
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Anlage 1
zur Bekanntmachung Nr. 87 / 2025 des Amtes Schenefeld
für die Gemeinde Schenefeld

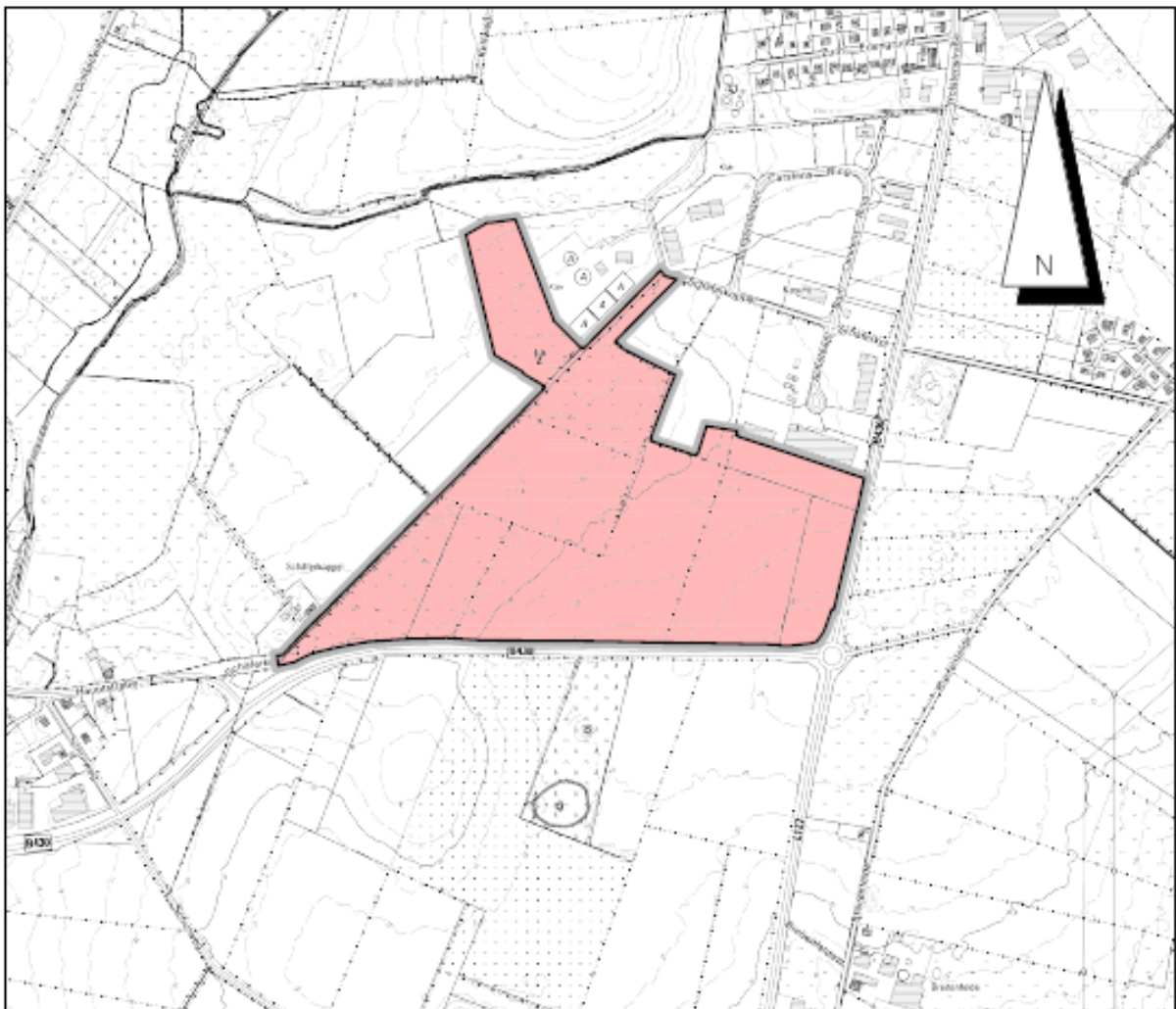
(Amt/Dat Lütte Rathuus/Park/Feuerwehrgerätehaus/Dorfstraße -OT Siezbüttel-)

Betr.: Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ der Gemeinde Schenefeld (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) für das Gebiet „entlang der Schäferkoppel, westlich der Kläranlage, südlich des Bebauungsplanes Nr. 30, sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430)“.

Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 10.000

© Geobasis-DE/LVermGeo SH



Stand: 15.04.2025

Ohne Maßstab!

Anlage 2
zur Bekanntmachung Nr. 87 / 2025 des Amtes Schenefeld
für die Gemeinde Schenefeld

(Amt/Dat Lütte Rathuus/Park/Feuerwehrgerätehaus/Dorfstraße -OT Siezbüttel-)

Betr.: Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ der Gemeinde Schenefeld (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) für das Gebiet „entlang der Schäferkoppel, westlich der Kläranlage, südlich des Bebauungsplanes Nr. 30, sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430)“.

Auszug „Satzung B-Plan Nr. 31“:



Ohne Maßstab!